

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR FACH- AUSSCHÜSSE, UNTERAUS- SCHÜSSE UND ARBEITSGRUPPEN

Die Fassung der Geschäftsordnung für Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen auf dem 86. Ordentlichen Landesparteitag am 08. November 2024 in Amberg beschlossen. Sie trat mit dem Tag der ordnungsgemäßen Annahme in Kraft.

## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
	§ 1 Stellung und Aufgabe.....	2
	§ 2 Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen .....	2
	§ 3 Einsatz und Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden oder des Leiters bzw. der Leiterin .....	3
	§ 4 Sitzungen der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen.....	3
	§ 5 Geschäftsführung.....	3
	§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	3
	§ 7 Abschlussbestimmung.....	4

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Stellung und Aufgabe**

- (1) Die Stellung und Aufgaben der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen richtet sich nach der gültigen Landessatzung.
- (2) Der Landesvorstand benennt per Beschluss aus seinen Reihen für jeden Landesfachausschuss einen Paten. Die so beauftragten Personen sollen die Arbeit und inhaltlichen Anregungen der Landesfachausschüsse in den Landesvorstand tragen und als politische Ansprechpartner für die Landesfachausschüsse dienen. Vor Neuwahlen des Landesvorstandes berichten die jeweiligen Paten über die erfahrene Tätigkeit des Landesfachausschusses, dieser Bericht wird im Intranet veröffentlicht. Im Falle einer Doppelfunktion als Vorstandsmitglied und Vorsitzender eines Landesfachausschusses kann auf Wunsch des jeweiligen Landesfachausschusses auf die Benennung verzichtet werden.
- (3) Die Landesfachausschüsse schlagen durch Wahl auf Aufforderung durch den Landesverband innerhalb einer Frist dem Landesvorstand die Nominierten für die Bundesfachausschüsse sowie von Sachverständigen vor. Die endgültige Entscheidung über die Entsendung in den Bundesfachausschuss obliegt dem Landesvorstand. Die Zuordnung welcher Landesfachausschuss für einen Bundesfachausschuss nominieren darf, entscheidet im Zweifel der Landesvorstand.

### **§ 2**

#### **Bildung der Ausschüsse und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Bildung und Auflösung und Zusammensetzen von Landesfachausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen richtet sich nach der gültigen Landessatzung.
- (2) Die Meldung für die Landesfachausschüsse hat eigenständig von den Kreisvorständen, Stadt- oder Bezirksvorständen an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen. Die Amtszeit der so benannten stimmberechtigten Mitglieder endet zum 31.12. im selben Jahr nach Neuwahlen des Landesvorstandes.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen hat das Recht, Mitglieder aufgrund wiederholter Störung einer Sitzung von dieser auszuschließen. Vor dem Ausschluss aus der Sitzung sollte eine entsprechende Rüge mit Verweis auf einen drohenden Ausschluss bei Fortführung der Störung erfolgen. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied so temporär ausgeschlossen werden, muss der oder die Vorsitzende oder der Leiter bzw. die Leiterin der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen die Landesgeschäftsstelle informieren, ob aus seiner oder ihrer Sicht das Mitglied fortgehend von der Teilnahme ausgeschlossen werden sollte.

Die Landesgeschäftsstelle leitet den Vorgang gesammelt weiter und informiert den entsendenden Kreis-, Stadt oder Bezirksvorstand über den Ausschluss. Der jeweilige Kreis-, Stadt- oder Bezirksvorstand wird gebeten, über eine Weiterführung der Entsendung bzw. Stimmberechtigung zu entscheiden.

- (4) Alle Organe, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen der Partei haben das Recht, sachverständige Nichtmitglieder zu bestimmten Sachfragen zu hören. Über ihre Zuziehung entscheidet der Vorsitzende / die Vorsitzenden des anhörenden Organs oder Ausschusses. Sachverständige Nichtmitglieder können in Einzelfällen als Gast von den Landesfachausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen geladen werden. In Einzelfällen kann der Landesvorstand einer Einladung widersprechen. Sollten für Sachverständige Kosten anfallen, ist vor Entstehen der Kosten das Einverständnis der Landeschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters einzuholen.

**§ 3****Einsatz und Aufgaben des bzw. der Vorsitzenden oder des Leiters bzw. der Leiterin**

- (1) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Landesfachausschüssen sind für die ordnungsgemäße Arbeit der Landesfachausschüsse sowie Unterausschüssen dem Landesvorstand gegenüber verantwortlich. Der Landesvorstand soll die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse zu seinen Beratungen hinzuziehen, wenn der Fachbereich des jeweiligen Landesfachausschusses berührt ist.:
- (2) Auf Aufforderung legt der oder die Leiter bzw. Leiterin dem Generalsekretär eine schriftliche Arbeitsplanung vor.
- (3) Die Vorsitzenden der Landesfachausschüsse stellen sicher, dass die Arbeit der Fachausschüsse im Intranet für alle Mitglieder auf Nachfrage in Form eines schriftlichen Protokolls sowie der Sitzungsunterlagen dokumentiert ist. Dies gilt insbesondere für Wahlen sowie für die Entscheidung und ggf. Änderungen von verwiesenen Anträgen der Organe.
- (4) Beschlussempfehlungen von verwiesenen Anträgen, insbesondere Ablehnung oder Änderungen, müssen kurz schriftlich begründet werden.

**§ 4****Sitzungen der Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Fachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen sollen 2 Wochen vorher durch Einladung von ihrem oder ihrer Vorsitzenden bzw. Leiter per Mail an alle gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, eine Frist von 1 Woche muss gewahrt werden. Die Vorsitzenden des bestellenden Organs sind zur Einberufung berechtigt. Termine sollen möglichst langfristig vorab kommuniziert werden, um allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen und Terminüberschneidungen zu vermeiden. Kein Delegierter kann neben seinem eigenen Stimmrecht mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
- (2) Die Einladung erfolgt zusätzlich durch Veröffentlichung der Tagesordnung sowie Tagungsort, -datum und -uhrzeit im mitgliederöffentlichen Teil des Intranets der FDP Bayern.
- (3) Wird ein Antrag an mehrere Landesfachausschüsse verwiesen, sollen die Vorsitzenden der beteiligten Landesfachausschüsse nach Möglichkeit durch Absprache einen gemeinsamen Termin finden. Die Einberufung zur gemeinsamen Beratung verwiesener Anträge obliegt dem federführenden Landesfachausschuss.
- (4) Landesfachausschüsse tagen mindestens 1 x pro Quartal, nach Möglichkeit im Vor- und Nachgang von ordentlichen Landesparteitagen.
- (5) Sollten für die Durchführung einer Sitzung Kosten anfallen, ist vor der Einladung bzw. Entstehen der Kosten das Einverständnis der Landeschatzmeisterin oder des Landesschatzmeisters einzuholen.

**§ 5****Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für alle Landesfachausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen liegt beim Landesverband bei der Landesgeschäftsstelle. Dies betrifft insbesondere die Erstellung eines Arbeitsbereichs im Intranet und die Zuleitung von verwiesenen Anträgen.
- (2) Die Protokollführung, Terminfindung und -planung sowie Organisation von Tagesorten abseits der Landesgeschäftsstelle sowie Veröffentlichung der Einladung zu Sitzungen im Intranet obliegt den Fachausschüssen, Unterausschüssen und Arbeitsgruppen in eigener Zuständigkeit.

**§ 6****Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Ein Fachausschuss ist unabhängig von der Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (2) Beschlüsse werden gemäß der Wahl- und Antragsordnung der FDP Bayern gefasst. Der Umgang mit Beschlüssen ist in der Landessatzung geregelt.
- (3) Beschlüsse können online getroffen werden, sollte geheime Abstimmung beantragt werden, ist der jeweilige Beschluss auf die nächste Sitzung unter Hinweis auf die geheime Abstimmung entweder in Präsenz oder digital durchzuführen.
- (4) Das Antragsrecht der Landesfachausschüsse ergibt sich aus der Wahl- und Antragsordnung.

## **§ 7**

### **Abschlussbestimmung**

- (1) Diese Ordnung kann durch Beschluss des Landesparteitags oder dem Landesvorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden, soweit nicht dadurch Bestimmungen der Landessatzung oder zwingende Vorschriften der Bundessatzung berührt werden.